

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 14.02.2022

Geschäftszeichen 461.6

Beschlussorgan Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 07.03.2022

BV 021/2022

Betreff: **Errichtung eines Naturkindergartens im Stadtteil Ersingen**

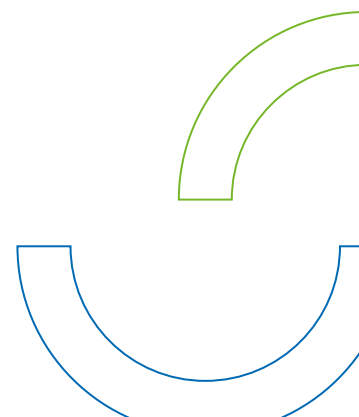
Anlagen:

Beschlussvorschlag

1. Der eingruppige Naturkindergarten für den Stadtteil Ersingen wird vorbehaltlich der Zustimmung der Grundstückseigentümerin (Kirchengemeinderats St. Kosmas und Damian, Dellmensingen) auf dem Grundstück Flst.Nr. 457/1 realisiert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian, Dellmensingen, einen langfristigen Grundstückspachtvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren abzuschließen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der evangelischen Kirchengemeinde weitere Gespräche über die Trägerschaft zu führen.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Kosten: jährliche Pachtkosten 500 €

Finanzierung: L3650.0101.41; Sachkonto: 43180000

2. Sachdarstellung

Der Bedarf an Bildungs- und Betreuungsplätzen in Erbach ist weiter wachsend. Wie im Rahmen des Kinder- und Familienberichts 2021 dargestellt reicht das zur Verfügung gestellte Platzangebot im Stadtteil Ersingen nicht aus. 47 verfügbaren Plätzen steht ein voraussichtlicher Bedarf im Kindergartenjahr 2022/23 von 57 Ü3-Plätzen und 6 U3-Plätzen gegenüber. Somit zeichnet sich weiterhin ein dauerhaft erhöhter Platzbedarf ab. Unberücksichtigt sind hierbei weitere Zuzüge, Rückstellungen, etc. Für alle Zweijährigen, welche nicht im Stadtteil Ersingen aufgenommen werden können, bietet die Stadt Erbach in unmittelbarer Nachbarschaft im Stadtteil Dellmensingen sowohl eine Krippenbetreuung als auch Betreuungsmöglichkeiten in Form der Altersmischung, auf Wunsch mit täglichem warmen Mittagessen, an. Es ist gängige Praxis, dass in allen Einrichtungen in welchen keine Zweijährigen aufgenommen werden können, diese in anderen Stadtteilen oder der Kernstadt betreut werden.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 12.07.2021 wurde die Verwaltung damit beauftragt die entsprechende Planung für einen Naturkindergarten weiter zu verfolgen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Mit der Errichtung des Naturkindergartens zu Beginn des kommenden Kindergartenjahres wird die Angebotsvielfalt der örtlichen Betreuungsangebote aufgrund der naturpädagogischen Konzeption erweitert. Gleichzeitig werden dringend erforderliche Betreuungsplätze geschaffen, was zu einer Entspannung der Versorgungssituation im Stadtteil Ersingen beiträgt. Auch unter dem Hintergrund der Erschließung des Neubaugebiets „Wetterkreuz“ ist dies ein wichtiger Schritt. Die Rückmeldungen seitens der Elternschaft zum Beschluss zeigen, dass differenzierte Angebote der Betreuung gefragt sind.

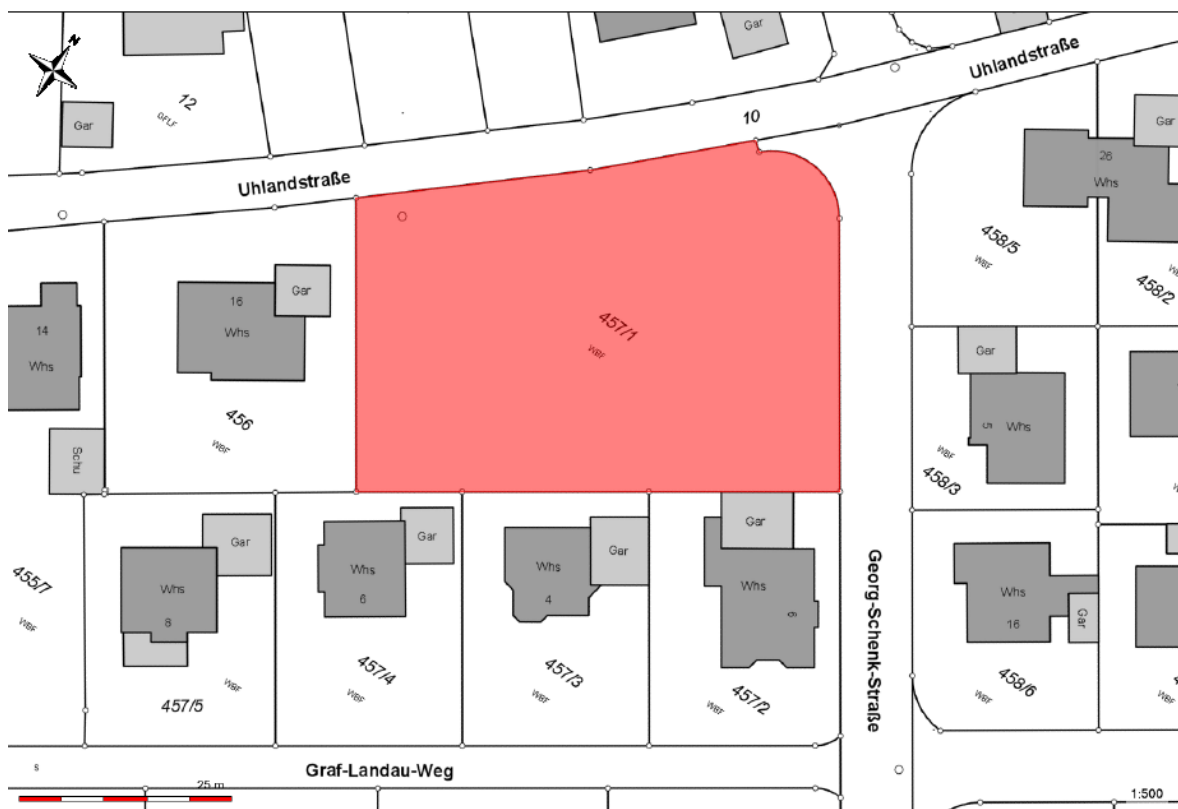
Standortfrage

Aus den ursprünglichen Waldkindergarten haben sich heute verschiedene Formen von Naturkindergärten herausgearbeitet. So gibt es Kindergärten in den Naturräumen Wiese, Park, Jugendfarm, Heide, Strand, etc. Diese Angebote erfahren auch eine gute Nachfrage seitens der Eltern.

Bei der Umsetzung ist jedoch zu beachten, dass das OVG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 07.01.2021 – A 2455/20 – BauR 2021, 941, festgestellt hat, dass Kindertagesstätten nicht zwingend auf die Nutzung des Außenbereichs angewiesen seien und deswegen dort eine wesensfremde Nutzung darstellen. Der Auffangtatbestand für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB setzt „eine Wertung voraus, ob das Vorhaben in einer Weise billigungswert ist, die es rechtfertigt, es bevorzugt im Außenbereich zuzulassen“. Die Vorschrift sei „kein geeignetes Instrument, im Außenbereich Bauwünsche zu steuern, die „Vorbildwirkung“ für weitere gleichartige Bauwünsche haben. Im Weiteren ist ein Rechtfertigungsgrund für eine Privilegierung auch dann nicht gegeben, wenn das Vorhaben vor-

nehmlich dazu dient, individuelle Bedürfnisse zu „befriedigen“. Hier aber sei „der gesamte Betrieb privatwirtschaftlicher bzw. gewerblicher Natur ... und zur Befriedigung des öffentlichen Interesses an Kindertagesstätten das Vorhandensein von im Außenbereich gelegenen Naturkindertagesstätten besonderer Konzeption speziell nicht notwendig“. Wenn „aus der Sicht der zu betreuenden Kinder bzw. deren Eltern oder anderer Personen wünschenswert sei, wenn Einrichtungen dieser Art in Ballungsgebieten möglichst naturnah im Grünen angesiedelt würden“, lasse sich „ein öffentliches Interesse an einer „naturnahen“ Erziehung in Ökosystemen auf einem naturbelassenen Grundstück schon nicht ableiten, jedenfalls keines, das eine Bevorzugung gegenüber den öffentlichen Interessen an dem Erhalten des Außenbereichs an dem ihm vornehmlich zukommenden Funktionen (Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung) zu rechtfertigen vermag. „Kindertagesstätten sind ... nicht zwingend auf den Außenbereich angewiesen, sondern in diversen beplanten oder faktischen Baugebieten zulässig... und im Außenbereich wesensfremd“. Somit ist eine Ansiedlung des Naturkindergartens im Außenbereich nicht möglich.

Damit schränkt sich die Standortfrage im vorliegenden Fall auf den Innenbereich des Stadtteils Ersingen ein. Nach Überprüfung von mehreren Standortalternativen empfiehlt die Verwaltung die Errichtung des Naturkindergartens am Standort „Bolzplatz Ersingen“, Flurstück Nr. 457/1. Das Grundstück liegt nur wenige Gehminuten vom Außenbereich entfernt, bietet die Möglichkeit einer vollständigen Erschließung und verfügt mit einer Größe von 2.170 m² über ausreichend Platz ggfs. auch für eine notwendige Erweiterung. Eigentümer dieses Grundstücks ist nicht die Stadt Erbach, sondern die katholische Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian, Dellmensingen. Der Kirchengemeinderat hat sich bereits in der Vergangenheit offen gegenüber dem städtischen Vorhaben gezeigt. Die Verwaltung strebt eine langfristige Planungssicherheit in Form eines Pachtvertrages zunächst über 15 Jahre mit einer automatischen Verlängerungsoption an. Die symbolische Pacht je Jahr soll 500 € betragen.



Voraussetzungen zur Betriebsführung

- Ein Naturkindergarten benötigt wie jeder andere Kindergarten vor der Inbetriebnahme eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch (VIII).
- eine schriftliche pädagogische Konzeption
- Vorliegen einer Kindergartenordnung
- Mindestpersonalschlüssel gemäß Kindertagesstättenverordnung (KitaVO)
- Standort mit Nutzungsberechtigung durch den Eigentümer
- Eine beheizbare Schutzhütte oder einen beheizbaren Bauwagen mit entsprechenden baurechtlichen und feuerpolizeilichen Genehmigung.

Aufzählung nicht abschließend.

Trägerschaft

Im Stadtteil Ersingen befindet sich der Kindergarten Kleines Samenkorn, welcher vom der evangelischen Kirchengemeinde Ersingen betrieben wird. Aus Sicht der Verwaltung wäre es daher naheliegend, dass nicht die Stadt selbst, sondern die evangelische Kirchengemeinde die Trägerschaft des Naturkindergartens übernimmt. In einem persönlichen Gespräch Ende des vergangenen Jahres mit Herrn Pfarrer Lukas Weigold wurde diese Möglichkeit ergebnisoffen diskutiert. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein generelles Interesse an der Trägerschaft, vorbehaltlich der Zustimmung durch evangelische Landeskirche, besteht.

Ein Interesse an der Betriebsführung seitens der katholischen Kirchengemeinde St. Kosmas und Damian besteht nicht.